

Der Wortlaut des Artikels erschien so behubar, daß sich jede der bestehenden Verfassungen zur Noth damit vertrug und Baiern ebenso unbedenklich wie Sachsen und Hannover zustimmen konnte. An den vorhandenen Zuständen änderte die Verkündigung des monarchischen Princips nichts; nur mit dem System der reinen Parliamentsherrschaft, das in Deutschland erst vereinzelte machtlose Anhänger fand, war sie unvereinbar.

Die nämliche Unklarheit der staatsrechtlichen Begriffe bekundete sich wieder, als die Conferenz über das Geldbewilligungsrecht der Landtage verhandelte. Die Berathenden ahnten dunkel, daß jede geordnete Staatsverwaltung unmöglich wird, sobald die Volksvertretung alle Posten der Staatsausgaben nach Gutdünken streichen kann. Aber die schwierige Frage des constitutionellen Budgetrechts war bisher weder von der Wissenschaft noch in der Praxis gründlich erörtert worden. Noch hatte Niemand die einfache Frage aufgeworfen: ob denn wirklich das Statutgesetz der Rechts-titel sei, kraft dessen der constitutionelle Staat seine Ausgaben leiste? — Niemand auf die unbestreitbare Thatsache hingewiesen, daß weitaus die meisten Ausgaben der deutschen Staaten, die regelmäßigen Besoldungen, die Zinsen der Staatsschulden u. s. f., auf älteren Gesetzen beruhten, und mithin den Volkskammern auch nicht das Recht zustehen konnte, diese Gesetze durch willkürliche Geldverweigerung einseitig aufzuheben. Unsicher tastend suchte die Conferenz nach einem Auswege. Marschall schlug vor, die Landstände sollten keine Leistungen verweigern dürfen, die zur Erfüllung der bestehenden Verwaltungs-gesetze nothwendig seien. Doch die Besonnenen fühlten, wie leicht sich dieser Antrag des Ultras zur Zerstörung des Budgetrechtes der Landtage mißbrauchen ließ. Schließlich fand man rathsam, die heikle Streitfrage mit Stillschweigen zu übergehen und ließ es bewenden bei der selbstverständlichen Bestimmung (Art. 58), daß die Souveräne durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen beschränkt werden dürften.

Unter allen Vorschriften der neuen Verfassungen erschien keine der diplomatischen Seelenangst so gefährlich wie die Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen. Ueber die Verwerflichkeit dieses demagogischen Unsijs war man in Wien ebenso einig wie vordem in Karlsbad. Die Minister der constitutionellen Staaten ergingen sich in bitteren Klagen über die Zügellosigkeit der parlamentarischen Beredsamkeit*); Alle gestanden zu, daß die unbeschränkte Veröffentlichung solcher Reden den heilsamen Vorschriften des neuen Preßgesetzes widerspreche, und Metternich meinte, durch diesen Mißbrauch werde jeder Staat, der nicht mindestens 10 Mill. Einwohner zähle, unrettbar zu Grunde gerichtet. Gleichwohl trug Jentner Bedenken, sich auf eine Abänderung der bairischen Verfassung einzulassen. Die Ultras unterlagen auch diesmal, und man gelangte wieder nur zu

*) Bernstorff's Bericht, 12. Dec. 1819.